

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß § 8 WHG zur Erteilung der Erlaubnis zur Entnahme von
Grundwasser für die Durchführung eines Immissionspumpversuches auf dem
Betriebsgelände der Fa. Schuster & Sohn KG in Kaiserslautern**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme zur Durchführung eines Immissionspumpversuches auf dem Betriebsgelände der Fa. Schuster & Sohn KG in Kaiserslautern, Kohlenhofstraße 6 - 12, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Firma Schuster & Sohn KG, Kohlenhofstraße 6 - 12, 67663 Kaiserslautern.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Grundwasserentnahme ist zur Erkundung und zur Sanierung der örtlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen notwendig.

Die Maßnahme wird durch einen Fachgutachter überwacht und ist auf die Dauer des Immissionspumpversuches begrenzt. Das geförderte belastete Grundwasser wird vor einer Fortleitung in die städtische Kanalisation über eine Aktivkohleaufbereitung gereinigt.

Aufgrund der Einschätzungen und Gegebenheiten sind die Auswirkungen auf das Grundwasser temporär und lokal begrenzt, jedoch nicht erheblich und nachteilig. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Nachhaltige negative Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist aufgrund der Örtlichkeit (innerstädtischer Gewerbebetrieb) nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 05.05.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt